

ist, auch andere auf dem Grundstücke haftende Lasten, z. B. Wegebau- und Militärleistungspflicht zc., in Abrechnung bringen zu dürfen; die Deputation konnte diese Ansicht aber nicht theilen und hat daher in Punkt 7 keine derartige Bestimmung aufgenommen.

## B. Von der Rentensteuer.

### Zu § 7.

Dieser Paragraph unterscheidet sich von § 13 der Vorlage nur dadurch, daß der zweite Absatz des letzteren hier in Wegfall gebracht ist und unter den Bestimmungen des Abschnitts IV. seine Erledigung findet.

### Zu § 8.

Punkt 1 bedarf keiner Rechtfertigung, da die in demselben enthaltene Bestimmung auf dem Reichsgesetze Nr. 475 vom 13. Mai 1870, Beseitigung der doppelten Besteuerung betreffend, beruht.

Bei Punkt 2 ist ganz kurz nur Folgendes zu erwähnen: Die Bestimmung, welche die Versteuerung fortlaufender, auf einem Rechtstitel beruhender Unterstützung in der Hand des Empfängers für steuerpflichtig erklärt, wird wohl nirgends Anstoß erregen. Zweifelhaft könnte es dagegen erscheinen, ob der Geber einer solchen Unterstützung berechtigt ist, dieselbe von seinem steuerpflichtigen Ertrage abzuziehen. Die Deputation ist aber in vollem Einverständnisse mit dem hohen Finanzministerium der festen Ueberzeugung, daß dies unzulässig ist. Denn ebenso, wie ein Dienstherr den seinem Dienstpersonal gegebenen Lohn und den für die Erziehung seiner Kinder an Erzieher und Erzieherinnen zc. zc. ausgegebenen Gehalt unter diejenigen Ausgaben rechnen muß, welche sich „auf Bestreitung seines Haushalts“ beziehen, mithin nach den in den §§ 6 sub 2, 9 sub 2 und 11 sub 2 enthaltenen Bestimmungen nicht abgezogen werden dürfen, obschon der Hauslehrer oder Diensthote dieselben zu versteuern hat, ebenso darf der Geber einer fortlaufenden Unterstützung dieselbe nicht aus dem Grunde in Abrechnung bringen, weil der Empfänger sie schon versteuert.

### Zu § 9.

Im Schooße der Deputation ist die Frage aufgeworfen worden, wie der Beitragspflichtige sich zu verhalten habe, dafern zu der Zeit, wo er seine Declaration bewirken muß, der Abschluß des letzten Jahres noch nicht vollendet vorliegt. Die Deputation glaubt diese Frage dahin beantworten zu sollen, daß dann die dem letzten vorhergehenden drei Jahre als Durchschnitt zu nehmen sind.